

meindevertretung. Die Stadtverordneten oder Gemeindevertreter werden von der Bürgerschaft gewählt und zwar entweder mit gleichem Stimmrecht für alle Beteiligten, so in Bayern, Württemberg, Elsaß, oder in Abstufungen nach der Höhe der gezahlten Kommunalsteuern, wie z. B. in Preußen, Baden, Sachsen (aktives Wahlrecht). In diesen Staaten wird in der Hauptsache nach dem sogenannten Dreiklassenwahlrecht (S. 19) gewählt, d. h. es werden die Wähler nach Bruchteilen ihres gesamten Steueraufkommens in drei besondere Abteilungen geteilt. Jede von diesen wählt dann ihre Vertreter. Die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) ist häufig zugunsten der angesessenen Bürger oder der Höchstbesteuerten besonders geregelt. Die Wahlen sind in der größeren Zahl der Provinzen Preußens öffentlich und mündlich, in den übrigen Bundesstaaten fast überall geheim und schriftlich und erfolgen gewöhnlich auf sechs, jedoch auch auf drei bis neun Jahre mit regelmäßigem Ausscheiden der Gewählten nach gewissen Zwischenräumen. Der Bürgermeister und die übrigen Beamten werden durch die Vertretung der Bürger, nicht unmittelbar durch diese selbst gewählt. Forensen sind in der Gemeinde angesessene oder dort gewerblich tätige, aber nicht wohnende Personen; sie können das Wahlrecht besitzen. Die städtischen Kollegien müssen zu bindenden Beschlüssen einig sein.

Der Geschäftsgang der Selbstverwaltung zeigt sich am besten an einem Beispiel. Wenn z. B. die Stadt X. ein neues Rathaus bauen will, so wird sich der Bürgermeister zunächst informieren, ob die Bürger im Prinzip damit einverstanden sind. Er wird dann die Angelegenheit mit einem Sachverständigen (Gemeindebaumeister) besprechen, er wird sich mit den in Betracht kommenden Grundbesitzern und Lieferanten ins Benehmen setzen, einen Kosten- und Bauplan aufstellen, die Angelegenheit im Magistrat verhandeln und sie schließlich vor die Stadtverordneten zur Beschlußfassung bringen.

Den Gemeindebehörden steht aber auch im Interesse des Gemeinwohls als Gemeindeobrigkeit Anordnungs- und Strafgewalt zu; so erlassen sie z. B. Bauordnungen, Straßenordnungen, Marktordnungen, solche gegen Feuers- und Wassernot und bestrafen Übertretungen gegen diese (S. 117).

Zur Gemeinde gehören alle Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Sie heißen Gemeindeangehörige, Stadtangehörige und sind gegen Tragung der Gemeindelasten zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde berechtigt. Die Teilnahme an den Gemeindeangelegenheiten, besonders an den Wahlen, steht in der Regel nur den Gemeindegliedern, d. h. den im Besitz des Bürgerrechtes befindlichen Personen zu. Dazu sind außer dem Wohnsitz in der Gemeinde